

Schweiz.

- Tarifentscheid des eidg. Zolldepartements in den Monaten November, Dezember 1885.
- Tarifnummer
- 9 Enzianwurzeln, gemahlene; *Lactina Bowic*; *Wachholdermus* (*Wachholzversaft*).
 9a In der ersten Serie der Anmerkungen zum Zolltarif ist zu streichen: „*Boraxpräparate* (sogen. *Patentstärkeglanz*, *Mack's Doppelstärke*“ *rc.*), ebenso in den Tarifentscheiden pro September: „*patentirte Doppelglanzstärke von Zwid*“ (s. ad Nr. 18).
 11 Muscatöl.
 17a Amlung, roh und geröstet, in Fässern oder Kisten; in Papiersäcken, wenn diese keine Spezialaufschrift (s. ad Nr. 18) tragen, noch überhaupt mit einer Anpreisung versehen sind.
 18 Bleichjoda in Packeten; Natron, schwefelricinussaures; Wasserstoffsuperoxyd, Stärkefabrikate mit speziellen Bezeichnungen wie z. B. *Doppelstärke*, *Glanzstärke*, *Doppelglanzstärke*, *Brillantstärke*, *Schwanenstärke*, *Schwanenglanzstärke*, *Königstärke*, *Patentstärke*, *Patentstärkeglanz*, *Sonnenglanzstärke* und dergl., ferner solche jeder Art in Schachteln, mit oder ohne Etiquetten.
 78 Tuberosenknohlen.
 92 Briefmarken für Sammlungen.
 105 Feldschmieden.
 132 Haarscheeren, mechanische (tondeuses mécaniques).
 186 Kohlenwasserstoff.
 206 In der I. Serie der Anmerkungen ist das Wort „*Dattelkerne*“ zu streichen (s. ad Nr. 224).
 209 Apricotosen, ausgesteinte, komprimierte.
 224 Dattelkerne, Zuckerrübenschnüze, gedörrte, getrocknete.
 252 Die zweite Zeile der Anmerkung I. Serie hat zu lauten: „*welcher bis zum 30 November in nicht verspunteten oder in mit Luftspunkten versehenen Fässern eingeführt wird*“.
 256 Heidelbeerwein in Flaschen, Himbeerwein in Flaschen; Punschessenz in Flaschen.
 271 Papierschleifen für Trauerkränze, gewachst und bedruckt.
 275 Reklamenbilder auf Karton aufgezogen.
 360 Handschuhe mit Pelzbesatz.
 361 Kleider, zugeschnittene (sog. Kartonroben, ohne Näharbeit).
 9 Gumbold'sche Puzzpasta; Süßholzsaft, parfümiert, z. B. mit Anis, Pfeffermünz *rc.*
 9a Ameisenäther; Fruchtäther; Süßholzsaft, nicht parfümiert. In den Tarifentscheiden pro Oktober ist „*Süßholzsaft in Fässern, Kisten *rc.**“ zu streichen.
 11/12 Süßholzsaft mit Heilanpreisung. In den Anmerkungen der I. Serie ist „*Fruchtäther*“ zu streichen (s. ad Nr. 9a).
 16 Chlorkalk in Packeten.
 39 Sog. Standöl.
 64 Delfässer, gebrauchte.
 91 Buchhandlungskataloge jeder Art.
 105 Eisenbahnsignalscheiben aus Eisen und Gußeisen.
 120 Rohstahl in gewalzten Stangen von höchstens 35 em Länge.
 121/122 Rohstahl in gewalzten Stangen von mehr als 35 em Länge.
 132 Baum- und Hagscheeren; Hackmesser.
 134 Puzzstücke für Handfeuerwaffen, unfertige, polirt.

- 194 In den Tarifentscheiden pro Oktober ist „*Süßholzsaft, parfümiert*“ zu streichen.
 219 Schoterpfeffer (Paprika).
 237 Tabaksauce.
 270 Oleographien.
 271 In den Anmerkungen III. Serie ist nach „*Geschäfts-kataloge, illustrierte*“ einzuschalten: „*ausgenommen: die Buchhandlungskataloge*“ (s. ad Nr. 91).
 287a Dimitys (façonné Baumwollgewebe).
 325 Kunstwolle, gefärbt.
 358a Jute-Teppiche mit angenähten Fransen.
 404 Backsteine, säurefeste.
 405 In der II. Serie der Anmerkungen ist zu streichen „*Backsteine, säurefeste*“.
 (Schweiz. Hand.-Amtsblatt.)

Griechenland.

Gußeiserne Röhren, welche zu Maschinen, wie z. B. Saug- und Druckpumpen, welche zollfrei sind, gehören, werden nicht als Theile derartiger Maschinen behandelt, sondern nach Nr. 242 des Tariffs verzollt (10 Lepta für die Oka).

Frankreich.

(Mon. off. du comm. vom 14. Januar 1886.)

Durch ministerielle Verfügung vom 30. November v. J. ist der bisherige Werthzoll von 5 p.C. für Aether und Chloroform in einen spezifischen Zoll umgewandelt worden, und zwar haben nunmehr zu entrichten: für 100 kg Gewöhnlicher Aether und Schwefeläther 15 Franken, Chloroform 40

Die Grundlage für die Berechnung der inneren Steuer, nämlich 2 Liter Alkohol für das Kilogramm Aether oder Chloroform, bleibt unverändert.

In Bezug auf jene Baumwollgewebe, welche in der Handelsprache als satins, satinettes, serges, diagonales etc. bezeichnet werden, hat sich die Nothwendigkeit ergeben zu untersuchen, ob sie unter die „*Façonnés*“ oder unter die „*Tissus unis, croisés et coutils*“ zu rubrizieren seien.

Das Comité consultatif des arts et manufactures hat sich über den Gegenstand dahin ausgesprochen, daß der Fabrikationsmodus entscheidend sein sollte, d. h. die Zahl der Flügel, mit welcher Zahl stets diejenige der Tretten korrespondire. Ferner sollten als „*Tissus unis, croisés et coutils*“ jene Gewebe gelten, zu deren Herstellung nicht mehr als 5 Tretten und Flügel nötig sind; als „*Façonnés und Brillantes*“ die mit 6 und mehr Flügeln und Tretten hergestellten Gewebe.

Dieses Gutachten des Comité consultatif ist sub 17. November 1885 von den französischen Ministerien für Handel und Finanzen ratifizirt worden und die Zollstätten sind angewiesen, darnach zu verfahren. Betont wurde bei diesem Anlaß, daß die Verfügung nur auf Baumwollengewebe Bezug habe. Bei den Seidengeweben gelten nach wie vor die Satins à filets, raies ou carreaux, welches auch die Zahl der angewendeten Tretten sei, als glatte Gewebe, die mit Figuren versehenen Gewebe als façonnéte Gewebe, gemäß Note ad Pos. 407 des Tarifs.

Für die Unterscheidungsmerkmale der andern Baumwollgewebe (Piques, Rêps, Bâfins) bleiben die Tarifanmerkungen 372 bis 388 maßgebend.

(Moniteur officiel du commerce, No. 136.)

Verschiedenes.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg pro 1885.
 Allgemeiner Geschäftsbericht *rc.*
 Die Gründe für die allgemeine Ungunst der Verhältnisse sind bei der jetzigen Gestaltung des Weltverkehrs, wo jede Störung

oder Belebung an einem Punkte sich sofort überall fühlbar macht, naturgemäß sehr verschieden. Als Hauptgrund für das Darniederliegen des Handels dürfte die bei der Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel sich immer stärker geltend machende Tendenz anzusehen sein, die Vermittelung des Zwischen-